

Vereinsstatuten der Regionalen Erneuerbaren Energie Gemeinschaft „Energy Theresienau“

I. Vereinsname und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen
„Erneuerbare Energie Gemeinschaft Energy Theresienau“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Perchtoldsdorf und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte österreichische Bundesgebiet sowie auf die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union.
- (3) Nach Bedarf können Zweigstellen ohne eigene Rechtspersönlichkeit sowie Zweigvereine im In- und Ausland errichtet werden.
- (4) Der Tätigkeitsbereich des Vereins ist im Übrigen durch die Bestimmungen der §§ 65-72 EIWG, BGBl 2025 I, 91 („Bürgerenergie“) beschränkt.

II. Vereinszweck

- (1) Der Verein ist nicht auf Gewinn, sondern nur auf ideelle Ziele ausgerichtet und verfolgt keine politischen oder religiösen Ziele.
Er verfolgt folgende Zwecke:
 - (a) Ermöglichung und Errichtung einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft gemäß Elektrizitätswirtschaftsgesetz sowie Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz insbesondere
 - Energieerzeugung;
 - Verbrauch eigenerzeugter Energie;
 - Verkauf von Energie;
 - Speicherung von Energie;
 - (b) Förderung der erneuerbaren Energie;
 - (c) Förderung der Reduktion von CO₂ - und anderer klimaschädlicher Emissionen;
 - (d) Förderung des Bewusstseins für klimaneutrale Lebensweisen;
 - (e) Energieberatung
 - (f) Plattform für Diskussionen zu vorgenannten Themen
- (2) Die Tätigkeit des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar auf die Verfolgung gemeinnütziger Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung gerichtet.

III. Tätigkeiten zur Verwirklichung des Vereinszweckes

Die Verwirklichung des Vereinszwecks soll durch folgende Aktivitäten und unter IV. genannten Mittel erreicht werden:

- (1) Abrechnung der Messwerte:
Die Messwerte für die Abrechnung der teilnehmenden Verbraucher und Erzeuger werden von den Netzbetreibern, der Energiewirtschaftlichen Datenaustausch GmbH (EDA) oder einer vom Verein beauftragten Firma zur Verfügung gestellt.

- (2) Die Abrechnung für die Mitglieder der EEG kann von einer oder mehreren Personen innerhalb des Vereins, oder durch eine vom Verein beauftragte Firma durchgeführt werden.
- (3) Information und Diskussion zu Klima- und Umweltschutzthemen, insbesondere hinsichtlich Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen und Energieeffizienz;
- (4) Organisation von Weiterbildungsveranstaltungen und Veranstaltungen jeglicher Art, welche den Vereinszweck fördern;
- (5) Die Förderung und Kontaktaufnahme mit Personen, welche über Erfahrung und Fachkenntnisse im Bereich von Klima- und Umweltschutzthemen verfügen;
- (6) Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Körperschaften;
- (7) Sammlung von Informationen und deren Weitergabe;
- (8) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Vereinen und sonstigen Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung.

IV. Aufbringung der finanziellen und ideellen Mittel

- (1) Die für die Verwirklichung des Vereinszwecks erforderlichen finanziellen Mittel werden wie folgt aufgebracht:
 - (a) Grundeinlage, Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Förderungen, Subventionen, Publikationen, Beratungsleistungen, Sponsoring, Erträge aus Veranstaltungen, Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstigen Zuwendungen.
 - (b) Um das Vereinsvorhaben bei der Gründung lt. §24 ausreichend sicher zu stellen, verpflichtet sich der Vereinsvorstand und die Vereinsgründer zu einer Zuwendung von € 100,- (in Worten: Euro einhundert), wobei der Mitgliedbeitrag für das Gründungsjahr damit ebenso abgegolten ist.
 - (c) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge können während einer Vorstandssitzung vom Vorstand vorgeschlagen bzw. abgeändert und von der Generalversammlung beschlossen werden.
 - (d) Für Erlöse aus Erzeugung, Verkauf und Speicherung von Energie werden die Tarife für die Einspeisung und Abnahme in Cent/kWh sowie die Abrechnungszeiträume während einer Vorstandssitzung vom Vorstand vorgeschlagen und von der Generalversammlung beschlossen.
 - (e) Sonstige Leistungen entgeltlich, aber ohne Gewinnerzielungsabsicht an andere gemäß §§ 34 bis §§47 abgabenrechtlich begünstigte Körperschaften (§ 40a Z 2 BAO);
 - (f) Einkünfte aus Vermögensverwaltung gemäß § 32 BAO (z.B. Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung usw.)
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - (a) Information und Diskussion zu Klima- und Umweltschutzthemen, insbesondere hinsichtlich Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen und Energieeffizienz;
 - (b) Informationen und Beratung zu Energiesparen und Energieeffizienz;
 - (c) Organisation von Weiterbildungsveranstaltungen und Veranstaltungen jeglicher Art, welche den Vereinszweck fördern;

- (d) die Förderung und Kontaktaufnahme mit Personen, welche über Erfahrung und Fachkenntnisse im Bereich von Klima- und Umweltschutzthemen verfügen;
 - (e) Sammlung von Informationen und deren Weitergabe.
- (3) Mittelverwendung:
- (a) Die Einnahmen aus Unternehmungen des Vereins stehen ausschließlich Zwecken der Verwirklichung der Vereinsziele zur Verfügung. Der Verein unterliegt den zwingenden Beschränkungen des § 1 Abs 2 VerG und erstrebt in seinem Hauptzweck keinen finanziellen Gewinn (§ 79 Abs 2 EAG).
 - (b) Der Verein kann jedoch, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Vereinszweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeit im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

V. Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern. Beide Arten von Mitgliedschaften stehen natürlichen und juristischen Personen offen.
- (2) Ordentliche Mitglieder unterstützen den Verein ideell und finanziell durch Zahlung der Beitrittsgebühr und des Mitgliedsbeitrages. Ein ordentliches Mitglied ist eine natürliche oder juristische Person, die mit zumindest einem Zählpunkt an der EEG teilnimmt.
- (3) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein vor allem finanziell durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages oder durch Sachleistungen, auch ohne einen Zählpunkt zu haben.
- (4) Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Der Verein darf überhaupt keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (Vorstandsgehälter oder Aufsichtsratsvergütungen) begünstigen.

VI. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf Grundlage einer schriftlichen Beitrittserklärung des Mitgliedwerbers und muss vom Vorstand schriftlich bestätigt werden. Die Aufnahme kann unter Angabe sachlich gerechtfertigter Gründe abgelehnt werden.
- (2) Bis zur Bestellung des ersten Vorstandes erfolgt die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern durch die Vereinsgründer.

VII. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- (a) einvernehmliche Beendigung;
 - (b) freiwilligen Austritt;
 - (c) Ausschluss;
 - (d) Streichung;
 - (e) Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Mitglieds;
 - (f) Tod bei natürlichen Personen oder durch Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen oder Personengesellschaften.
- (1) Die Mitgliedschaft kann jederzeit einvernehmlich durch eine Vereinbarung zwischen dem Mitglied und dem Vorstand beendet werden.
 - (2) Der freiwillige Austritt eines Mitglieds ist jeweils zum Ende eines Quartals möglich. Der Austritt ist dem Vorstand mindestens drei Monate im Vorhinein schriftlich bekanntzugeben.
 - (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Gründe für einen Ausschluss sind insbesondere wenn das Mitglied seine Pflichten gröblich verletzt oder das Fortbestehen der Mitgliedschaft den Vereinszweck oder das Ansehen des Vereins beeinträchtigen könnte. Vor der Beschlussfassung hat der Vorstand dem Mitglied die Möglichkeit zu geben, zu der Sache gehört zu werden.
 - (4) Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
 - (5) Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung binnen vier Wochen ab Mitteilung über den Ausschluss zulässig. Die Berufung ist zu begründen. Bis zu einer Entscheidung der Generalversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds. Dem Mitglied ist die Möglichkeit zu geben, zu der Sache in der Generalversammlung gehört zu werden. Die Generalversammlung entscheidet endgültig. Die Entscheidung der Generalversammlung ist dem Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
 - (6) Die Streichung eines Mitglieds kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist insgesamt länger als sechs Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder einer sonstigen Zahlung in Verzug ist. Die Verpflichtung zur Zahlung erlischt durch die Streichung nicht.
 - (7) Im Falle des Todes eines ordentlichen Mitgliedes geht die Mitgliedschaft, insofern rechtlich zulässig, auf dessen Rechtsnachfolger im Eigentum der Verbrauchsanlage, wenn das Mitglied teilnehmender Netzbewerber ist, ansonsten auf den Gesamtrechtsnachfolger über. Ist eine unmittelbare Rechtsnachfolge rechtlich nicht zulässig, hat der Rechtsnachfolger im Eigentum der Verbrauchsanlage jedenfalls die Berechtigung, binnen zwei Monaten ab dem Tod des ordentlichen Mitgliedes durch einseitige Erklärung dessen ordentliche Mitgliedschaft zu übernehmen.
 - (8) Die Mitgliedschaft ist, ausgenommen Fall (f), nicht übertragbar.
 - (9) Der Mitgliedsbeitrag ist auch für das Jahr des Austrittes zur Gänze zu entrichten. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge verbleiben bei unterjährigem Austritt jedenfalls beim Verein.

VIII. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein eine aktuelle, erreichbare E-Mail-Adresse, eine Telefonnummer sowie eine Post-Adresse zu melden. Änderungen der gemeldeten Daten sind so rasch wie möglich dem Verein mitzuteilen.
- (2) Einladungen zu Veranstaltungen und zur Generalversammlung gelten als dem Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse gerichtet sind.
- (3) Politische Aktivitäten und Werbung für politische Parteien innerhalb des Vereins sind nicht gestattet.
- (4) Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, als teilnehmende Netzbenutzer Energie und/oder Energiedienstleistungen seitens des Vereins zu beziehen, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen sowie Leistungen des Vereins zu nutzen.
- (5) Den ordentlichen Mitgliedern, nicht aber den fördernden Mitgliedern, steht das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht in der Generalversammlung zu.
- (6) Durch den Beitritt anerkennt jedes Mitglied die Statuten des Vereins.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, die Statuten und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins oder dem Zweck des Vereins schaden könnte.
- (8) Die Mitglieder sind zur rechtzeitigen Zahlung der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand zuletzt beschlossenen Höhe und zur Leistung der sonst vereinbarten Geld- und Sachleistungen verpflichtet.
- (9) Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins und in ordentlichen Mitgliederversammlungen über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Hierbei sind die Rechnungsprüfer bei ordentlichen Mitgliederversammlungen einzubinden.
- (10) Auf Verlangen hat der Vorstand jedem Vereinsmitglied eine Kopie der Statuten gegen Bezahlung auszuhändigen.
- (11) Darüber hinaus haben die Vereinsmitglieder die Ihnen gesetzlich eingeräumten Rechte.

IX. Liquiditätssicherung des Vereins:

Bei Zahlungsverzug einzelner Mitglieder - die dadurch den Verein in finanzielle Schwierigkeiten bringt - verpflichten sich ordentliche Mitglieder, den Fehlbetrag bis zur maximalen Höhe von € 300,- (in Worten: Euro dreihundert) auszugleichen.

Diese Ausgleichspflicht darf vom Vorstand abgerufen werden, wenn dies zur Erhaltung der Liquidität des Vereins erforderlich ist. Sollte ein Nachschuss zur Erhaltung des Vereins erforderlich sein, ist dieser vom Vorstand vorzuschlagen und von der Generalversammlung zu beschließen.

Die Höhe der Abrufung eines erforderlichen Nachschusses gegenüber den ordentlichen Mitgliedern hat sich an sachlichen Kriterien zu orientieren. Die Höhe des Abrufes des

Nachschusses hat daher proportional zum Bezug bzw. Einspeisung von Energie des Vereines durch das ordentliche Mitglied zu erfolgen, wobei als Bemessungsgrundlage hierfür der Durchschnitt des abgelaufenen Jahres, sofern ein solches seit Vereinsbeitritt noch nicht zur Gänze abgelaufen ist, der Durchschnitt des abgelaufenen Zeitraumes, gerechnet vom Kalenderdatum der Fassung des diesbezüglichen Vorstandsbeschlusses, heranzuziehen ist. Der Nachschuss ist seitens der ordentlichen Mitglieder binnen 14 Tagen ab schriftlicher Aufforderung (per E-Mail, an die zuletzt vom jeweiligen Vereinsmitglied bekanntgegebene Adresse an den Postwegen) durch den Vorstand (Datum des Zuganges der Aufforderung an das Mitglied) an den Verein zu leisten.

X. Finanzjahr

Finanzjahr ist das Kalenderjahr.

XI. Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsprüfer
- das Schiedsgericht

XII. Generalversammlung

- (1) Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- (2) Sie ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes.
- (3) Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt:
 - a. auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung;
 - b. auf Verlangen oder Beschluss der Rechnungsprüfer;
 - c. auf begründeten Antrag unter Angabe der gewünschten Tagesordnung von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder.
- (4) Die ordentliche und außerordentliche Generalversammlung wird durch schriftliche Verständigung aller ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Verständigung durch E-Mail ist zulässig. Zwischen dem Tag der Versendung (Postaufgabe) und dem Tag der Generalversammlung müssen zumindest zwei Wochen liegen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand sowie in den gesetzlich und in den von den Statuten vorgesehenen Fällen durch die Rechnungsprüfer.
- (5) Anträge von ordentlichen Mitgliedern, soweit diese nicht in Zusammenhang mit einem Punkt der Tagesordnung stehen, sind dem Vorstand bis eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung schriftlich vorzulegen. Die Vorlage durch E-Mail ist zulässig. Verspätet vorgelegte Anträge sind in der Generalversammlung nicht zu behandeln. Rechtzeitig vorgelegte Anträge sind vom Vorstand den ordentlichen Mitgliedern unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

- (6) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Soll in der Generalversammlung die Änderung der Statuten beschlossen werden, sind die beantragten Änderungen mit der Einberufung mitzuteilen.
- (8) Beschlüsse können wirksam nur zu Punkten der Tagesordnung oder zu Anträgen nach Ziffer (5) gefasst werden. Der Beschluss zur Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung ist stets möglich.
- (9) Alle Mitglieder sind zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigt.
- (10) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Jedes ordentliche Mitglied kann sich bei der Ausübung des Stimmrechts durch schriftlich bevollmächtigte Personen vertreten lassen. Vom Verein ausgeschlossene Personen dürfen nicht zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigt werden.
- (11) Ist ein Mitglied mit Leistungen an den Verein in Verzug, ruht sein Stimmrecht.
- (12) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über die Änderung der Statuten oder über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen.
- (13) Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Kommt eine Wahl im ersten Durchgang nicht zustande, hat eine zweiter Wahlgang zwischen den zwei Kandidaten stattzufinden, die die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt haben.
- (14) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann des Vorstandes. Im Falle dessen Verhinderung der Schriftführer.
- (15) Über die Beschlüsse in der Generalversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

XIII. Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Kenntnisnahme und Genehmigung des Berichts des Vorstandes über die Tätigkeiten und finanzielle Gebarung des Vereins für die relevante Periode;
- (2) Kenntnisnahme und Genehmigung des vom Vorstand erstellten Rechnungsabschlusses des Vereins samt Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers;
- (3) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
- (4) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie der Rechnungsprüfer;
- (5) Festsetzung von Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen;
- (6) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- (7) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen dem Verein und Mitgliedern des Vorstandes oder dem Rechnungsprüfer;
- (8) Beratung und Beschlussfassung über die vom Vorstand einstimmig vorgelegten Angelegenheiten.

XIV. Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
 - (a) dem Obmann;
 - (b) dem stellvertretenden Obmann;
 - (c) dem Kassier;
 - (d) dem Schriftführer und
 - (e) gegebenenfalls allfälligen Stellvertretern.
- (2) Der Vorstand wird aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes als Vereinsmitglied aus, endet auch die Funktion als Mitglied des Vorstandes.
- (3) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 5) eines Nachfolgers wirksam.
- (5) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstandes aus, hat der Vorstand das Recht an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu nachträglich von der nächstfolgenden Generalversammlung die Genehmigung einzuholen ist. Bei Verweigerung dieser Genehmigung ist eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (6) Fällt der gesamte Vorstand auf unvorhersehbare, längere Zeit aus, hat der Rechnungsprüfer eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl des Vorstandes einzuberufen. Fällt neben dem gesamten Vorstand auch der Rechnungsprüfer auf unvorhersehbare, längere Zeit aus, steht dieses Recht jedem ordentlichen Mitglied zu.
- (7) Der Vorstand wird vom Obmann, oder im Falle dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter, unter Angabe der Tagesordnung und des Sitzungsortes schriftlich einberufen.
- (8) Die Einberufung durch E-Mail ist zulässig.
- (9) Die Einladung zur Sitzung ist spätestens sieben Werktage vor der Sitzung zu versenden, ausgenommen Gefahr in Verzug.
- (10) Ist sowohl der Obmann als auch dessen Stellvertreter auf unvorhersehbare, längere Zeit verhindert, kann jedes Mitglied des Vorstandes den Vorstand einberufen.
- (11) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung statutengemäß einberufen wurde und zumindest die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind, wobei jedenfalls der Obmann oder dessen Stellvertreter anwesend zu sein hat. Abwesende Mitglieder des Vorstandes können sich vertreten lassen.
- (12) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzung oder auf schriftlichem Weg mit Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes zu diesem Verfahren. E-Mail ist zulässig.
- (13) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Bei

Beschlussfassungen auf schriftlichem Weg sind nicht die abgegebenen Stimmen maßgebend, sondern die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes.

- (14) Den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstandes führt der Obmann bzw. bei dessen Verhinderung der stellvertretende Obmann. Ist auch dieser verhindert, führt das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Vorstandes die Sitzung.
- (15) Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu verfassen. In die Niederschrift sind zumindest die anwesenden Mitglieder des Vorstandes, die Gegenstände der Verhandlungen und die Beschlussfassungen aufzunehmen.
- (16) Aus der Niederschrift muss das statutenmäßige Zustandekommen der Beschlüsse ersichtlich sein.
- (17) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Sitzung sowie dem Schriftführer zu unterfertigen. Eine Kopie der Niederschrift ist jedem Mitglied des Vorstandes binnen sieben Werktagen ab dem Tag der Sitzung zu übermitteln. Die Übermittlung durch E-Mail ist zulässig.

XV. Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er führt die laufenden Geschäfte. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht nach den Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens.
- (2) Festsetzen der Tarife
- (3) Bericht an die Generalversammlung über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins;
- (4) Erstellung des Jahresvoranschlags samt Finanzplan und die Vorlage an die Generalversammlung zur Genehmigung;
- (5) Erstellung des Rechnungsabschlusses innerhalb der ersten fünf Monate eines Vereinsjahres für das vorangegangene Vereinsjahr und Vorlage an die Rechnungsprüfer;
- (6) Vorbereitung von Generalversammlungen;
- (7) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- (8) Aufnahme, Kündigung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

XVI. Besondere Obliegenheiten einzelner Mitglieder

- (1) Der Verein wird durch den Obmann, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, jeweils gemeinsam mit dem Schriftführer oder dem Kassier vertreten.
- (2) Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern des Vorstandes und des Vereins bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Generalversammlung.
- (3) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmanns und des Schriftführers. Sofern ein solcher nicht bestellt oder verfügbar ist, eines weiteren Vorstandsmitgliedes. In Geldangelegenheiten die Unterschriften des Obmannes und des Kassiers.

- (4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich vom Obmann erteilt werden.
- (5) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (6) Der Obmann und der Vorstand führen den Vorsitz in Mitgliederversammlungen.
- (7) Der Schriftführer führt Protokoll in Mitgliederversammlungen und unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Ist kein Schriftführer bestellt oder verfügbar, werden dessen Aufgaben vom Kassier erfüllt.
- (8) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins und für die Führung der Konten verantwortlich und er unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (9) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes der Obmann Stellvertreter. An die Stelle des Schriftführers oder des Kassiers, jeweils deren Stellvertreter. Ist für den Obmann kein Stellvertreter bestellt oder verfügbar, tritt der Kassier an die Stelle des Obmannes.

XVII. Rechnungsprüfer

- (1) Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer. Die Wahl erfolgt gleichzeitig mit jener des Vorstandes auf die Dauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer müssen nicht Vereinsmitglieder sein. Sie müssen aber unabhängig und unbefangen sein. Sie dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt insbesondere:
 - (a) Die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins in Hinblick auf Ordnungsgemäßheit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel für jedes Rechnungsjahr sowie die Erstellung eines Prüfungsberichts innerhalb von vier Monaten ab Erstellung des Rechnungsabschlusses durch den Vorstand;
 - (b) Bericht an den Vorstand und an die Generalversammlung.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Generalversammlung.

XVIII. Datenschutz

Die (personenbezogenen) Daten der Mitglieder werden durch den Verein gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 (Datenschutz-Grundverordnung) verarbeitet.

XIX. Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

XX. Vereinsvermögen

- (1) Das Vereinsvermögen darf nur für die statutarischen Zwecke verwendet werden.
- (2) Bei Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keine Ansprüche auf Teile des Vereinsvermögens oder auf Rückgewähr irgendwelcher an den Verein geleisteter Zuwendungen. Das gilt auch bei Auflösung des Vereins.

XXI. Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch über die Liquidation mit einfacher Mehrheit zu beschließen und einen Abwickler zu berufen. Gleichzeitig ist mit einer Mehrheit von zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen zu beschließen, wem der Abwickler nach der Liquidation das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat, wobei dieses jedenfalls für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden ist.